

Errichtung eines Windparks in Oerel-Barchel
Antragsteller: Energiekontor AG sowie Kooperation Energiekontor AG mit Energie3000
Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung
Gemeinsame Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
(BImSchG)

Die Fa. Energiekontor AG, Mary-Somerville-Str.5, 28359 Bremen, hat am 29.04.2019 beim Landkreis Rotenburg (Wümme) eine Genehmigung gemäß § 4 BImSchG (Hinweis: Erläuterungen und Fundstellen der benutzten Abkürzungen der gesetzlichen Vorschriften finden Sie am Ende der Bekanntmachung) zur Errichtung und zum Betrieb einer Windfarm beantragt.

Das beantragte Vorhaben der Fa. Energiekontor besteht aus

- 5 Windenergieanlagen vom Typ NORDEX N149
(164 m Nabenhöhe, 133,2 m Rotordurchmesser, 230,6 m Gesamthöhe, je 4,5 MW)
- sowie den dazugehörigen Zuwegungs-, Aufbau- und Abstellflächen
auf den Flurstücken 176/1 der Flur 3 von Barchel sowie 48 der Flur 8 und 176/1, 117/2 und 211/118 der Flur 9 von Oerel.

Ebenfalls am 29.04.2019 hat die „Kooperation Energiekontor AG mit Energie 3000 Energie- und UmweltGmbH“, Schulstraße 20, 27432 Alfstedt, beim Landkreis Rotenburg (Wümme) eine Genehmigung gemäß § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Windfarm beantragt.

Das beantragte Vorhaben der Kooperation Energiekontor mit Energie3000 besteht aus

- 2 Windenergieanlagen vom Typ ENERCON E-138 EPS3 E2
(160 m Nabenhöhe, 138 m Rotordurchmesser, 229 m Gesamthöhe, je 4,2 MW)
- sowie den dazugehörigen Zuwegungs-, Aufbau- und Abstellflächen
auf den Flurstücken 140/4 und 149/4 der Flur 9 von Oerel

Die Standorte der Anlagen liegen innerhalb des Windkraftvorrangstandorts Oerel-Barchel, der mit anderen Standorten am 27.06.2019 vom Kreistag des Landkreises Rotenburg (Wümme) in der Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RRÖP) beschlossen wurde. Zur Vermeidung von Irritationen wird darauf hingewiesen, dass eine Genehmigung der Anlagen auch bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen frühestens nach Inkrafttreten des RRÖP möglich sein wird.

Im Vorrangstandort befinden sich bereits 2 Windenergieanlagen, von denen die südliche im Zuge dieser Planung abgebaut werden soll. Insgesamt wären damit nach Verwirklichung der beiden Anträge 8 Windenergieanlagen vorhanden.

Die Anlagen sollen im 4. Quartal 2020 in Betrieb gehen.

Rechtslage

Da Anlagen anderer Betreiber im BImSchG nicht zu berücksichtigen sind, handelt es sich BImSchG-rechtlich um Vorhaben mit 5 bzw. 2 Anlagen. Gemäß Ziffer 1.6.2 des Anhangs zur 4. BImSchV bedarf die Errichtung und der Betrieb von weniger als 20 Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern lediglich einer vereinfachten Genehmigung ohne Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß den §§ 4, 19 BImSchG. Beide Antragsteller haben allerdings die Durchführung eines förmlichen Genehmigungsverfahrens mit Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß den §§ 4, 10 BImSchG beantragt.

Nach dem UVPG sind dagegen auch Windenergieanlagen anderer Betreiber zu berücksichtigen. Gemäß Ziffer 1.6.2 der Anlage 1 zum UVPG bedarf die Errichtung und der Betrieb einer Windfarm mit 6 bis weniger als 20 Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern einer allgemeinen Vorprüfung nach dem UVPG. Beide Antragsteller haben allerdings gemäß § 7 Abs. 3 UVPG die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt, so dass die Allgemeine Vorprüfung nach dem UVPG entfällt.

Ausliegende Unterlagen

Zusammen mit den Antragsunterlagen werden auch folgende, für die Umweltverträglichkeitsprüfung notwendigen Unterlagen nach § 4e der 9. BImSchV öffentlich ausgelegt:

- UVP-Bericht der Planungsgemeinschaft Nord GmbH vom 03.07.2019
- Schallschutzgutachten des Gutachters IEL GmbH, Az. 4271-19-L1 vom 10.04.2019
- Schattenwurfgutachten des Gutachters IEL GmbH, Az. 4271-19-S1 vom 25.04.2019
- Landschaftspflegerischer Begleitplan der Planungsgemeinschaft Nord GmbH vom 04.07.2019
- Avifaunistische Untersuchungen des Gutachters IFÖNN GmbH vom 29.03.2019
- Erfassung und Bewertung der Fledermausfauna des Gutachters IFÖNN GmbH vom 09.04.2019
- Beschreibung und Zeichnung der notwendigen genehmigungspflichtigen Maßnahmen vom 12.07.2019
- Baugrundgutachten des Gutachters Ingenieurgeologie Dr. Lübbe vom 19.03.2019, Az. 1092-18-2
- Turbulenzgutachten des Gutachters Fluid & Energy Engineering GmbH & Co. KG inkl.:-wake2e Bericht des Gutachters Fluid & Energy Engineering vom 05.07.2019, Az. F2E-2018-TGN-012

Neben diesen gemeinsamen Unterlagen beider Antragsteller gibt es weitere gemeinsame, aber auch für jeden Antrag separate Unterlagen.

Mit dem Beteiligungsverfahren von Fachdienststellen nach § 11 der 9. BImSchV wurde parallel zur Ausfertigung dieser Bekanntmachung begonnen. Insofern liegen bisher keine Stellungnahmen, die entsprechend § 10 Abs. 1 S. 2 u. 3. der 9. BImSchV ebenfalls öffentlich ausgelegt werden müssten, vor.

Einsichtsmöglichkeiten

Die Anträge einschließlich der dazu eingereichten Unterlagen können vom
12.08.2019 bis zum 11.09.2019
an folgenden Stellen und zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

- Landkreis Rotenburg (Wümme), Kreishaus, Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme), Amt für Bauaufsicht und Bauleitplanung, Zimmer 316
Einsichtsmöglichkeiten: Montag bis Donnerstag von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
- Samtgemeinde Geestequelle, Rathaus, Bohlenstraße 10, 27432 Oerel
Einsichtsmöglichkeiten: Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, Donnerstag zusätzlich von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
- Stadt Bremervörde, Rathaus, Rathausmarkt 1, 27432 Bremervörde, 1. OG, Zimmer 32
Einsichtsmöglichkeiten: Montag, Dienstag und Donnerstag von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr sowie Mittwoch und Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
- Gemeinde Gnarrenburg, Rathaus, Bahnhofstraße 1, 27442 Gnarrenburg, OG, Zimmer 6
Einsichtsmöglichkeiten: Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, Dienstag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr sowie Donnerstag von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Die Unterlagen können auch digital auf der Homepage des Landkreises Rotenburg www.lk-row.de (Verwaltung & Politik – Kreisverwaltung – Bekanntmachungen) und im Zentralen Informationsportal über Umweltverträglichkeitsprüfungen in Niedersachsen (<https://uvp.niedersachsen.de/Portal>) eingesehen werden.

Einwendungen

Einwendungen gegen die Vorhaben können gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG bis zum
11.10.2019

schriftlich bei der Auslegungsstelle erhoben werden. Sofern sich die Einwendungen nur auf eins der beiden Vorhaben beziehen, bitte ich dies anzugeben. **Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.**

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV sind die Einwendungen dem Antragsteller und, soweit sie deren Aufgabenbereich berühren, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen des Einwenders dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass gleichförmige Einwendungen unberücksichtigt bleiben können, wenn die Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder nicht leserlich angegeben haben.

Gemeinsamer Erörterungstermin

Der Erörterungstermin wird bestimmt auf:

Mittwoch, den 23.10.2019 ab 10.00 Uhr
Landkreis Rotenburg (Wümme)
Kreishaus Bremervörde, Großer Sitzungssaal
Amtsallee 7, 27432 Bremervörde

Der Erörterungstermin wird – sofern für beide Verfahren Einwendungen erhoben werden - gemeinsam durchgeführt.

Bei Bedarf wird die Erörterung jeweils am darauf folgenden Werktag (ohne Samstag) zur gleichen Zeit an gleicher Stelle fortgesetzt. Der Erörterungstermin kann aus besonderen Gründen gemäß § 16 der 9. BImSchV wegfallen bzw. gemäß § 17 der 9. BImSchV verlegt werden. Sofern die Notwendigkeit besteht, die Erörterung an einem anderen Ort oder zu einem anderen Zeitpunkt durchzuführen, erfolgt eine gesonderte Bekanntmachung.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Er dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, Ihre Einwendungen zu erläutern. Die Einwendungen werden auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt; für diese steht der Rechtsweg vor ordentlichen Gerichten offen.

Gemäß § 10 Abs. 4 Ziffer 4 BImSchG kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Abkürzungen verwandter Rechtsvorschriften

Bei allen Rechtsvorschriften ist jeweils die ursprüngliche Fassung (UF) und die letzte Neufassung (NF) angegeben. Alle Rechtsvorschriften in der zurzeit gültigen Fassung. Die Vorschriften finden Sie z.B. auf den offiziellen Seiten des Bundes www.gesetze-im-internet.de.

Abkürzung	Name	Datum	Fundstelle
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundesimmissionsschutzgesetz)	UF: 15.03.1974 NF: 17.05.2013	BGBl. I S. 721 BGBl. I S. 1274
4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (VO über genehmigungsbedürftige Anlagen)	UF: 02.05.2013 NF: 31.05.2017	BGBl. I S. 973 BGBl. I S. 1440
9. BImSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren)	UF: 18.02.1977 NF: 29.05.1992	BGBl. I S. 274 BGBl. I S. 1001
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung	UF: 21.02.1990 NF: 24.02.2010	BGBl. I S. 205 BGBl. I S. 94

BGBl. I S. Bundesgesetzblatt, Teil I, Seite

Landkreis Rotenburg (Wümme), 17.07.2019
Der Landrat